

liehen Rechte und Interessen der Bürger bedeutsam ist. Das Fehlen einer gesetzlich bestimmten Frist zur Entscheidung über die Beschwerde darf niemals im Sinne einer schleppenden Durchführung des Beschwerdeverfahrens verstanden werden.

Das Rechtsmittelgericht kann in seiner Entscheidung entweder der Beschwerde stattgeben oder sie verwerfen.

Wird der Beschwerde stattgegeben, dann ist das Beschwerdegericht verpflichtet, unter Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses den in der Sache erforderlichen Beschluß selbst zu erlassen (§ 300 Abs. 2 StPO). So erläßt es, wenn ein Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls unbegründet abgelehnt wurde, auf die Beschwerde des Staatsanwalts hin diesen Haftbefehl, oder es beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn die Eröffnung von dem erstinstanzlichen Gericht zu Unrecht abgelehnt wurde. Es kann die Sache nicht — wie es in dem Verfahren auf Grund der Berufung oder des Protestes möglich ist — mit entsprechender Weisung an das erstinstanzliche Gericht zurückgeben.

Die Beschwerde kann verworfen werden

- a) wegen Unzulässigkeit, d. h., weil die prozessualen Voraussetzungen fehlen. Das trifft zu, wenn Form und Frist nicht gewahrt wurden oder der Beschluß einer Anfechtung entzogen ist;
- b) wegen Unbegründetheit, weil sie sachlich nicht gerechtfertigt ist, d. h. weil die Überprüfung die Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses bestätigt hat.